

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Wir sind ermächtigt, auf dieser Versammlung der höheren Ordensoberen auch über jenen Teil des Schemas „De pastoralis episcoporum munere deque cura animarum“ zu sprechen, welcher die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten im Bereich des Apostolats behandelt.

Wenn von dem vorhergehenden theologischen Referat nun zu dem vorliegenden überzugehen ist, dann müssen wir von der Theologie zum Kirchenrecht umschalten. Wenn vom Kirchenrecht die Rede ist, dann meint so mancher, man steige jetzt in das Souterrain hinab. In einer kritischen Bemerkung zum Schema „De Religiosis“ wurde gesagt: „Im übrigen bewegte man sich stark in kirchenrechtlichen Bahnen.“ Damit sollte ausgedrückt sein, daß im neuen Ordensschema neue Ansätze, etwa im Sinn des bekannten Buches von Kardinal Suenens „Krise und Erneuerung der Frauenorden“, nur in sehr bescheidenem Maße vorhanden seien. Damit aber ist zugleich die Meinung angedeutet, Kirchenrecht und Rückständigkeit, mindestens aber Kirchenrecht und Konservatismus seien identisch.

Gegen diese Modemeinung, über deren Gefährlichkeit besonders für den jungen Klerus man sich klar sein muß, ist ein klares Wort vonnöten. Selbstverständlich bleibt immer, auch im Bereich klösterlicher Anliegen, das rechte Maß und der rechte Ort des Kirchenrechts zu beachten. Niemand stellt in Abrede, daß zu der den Ordensleuten anbefohlenen *accommodata renovatio* eine gute, durchsichtige, nicht verstiegene, sondern noch verständliche Theologie nötig ist. Das, was die Ordensperson in ihrer Existenz trägt, kann nicht aus irgendwelcher Aszetik, kann vielmehr einzig aus dem Zentrum des Theologischen herausgeholt werden.

Bei dieser *accommodata renovatio* wird weiterhin notwendig sein, daß man sich auch der Historie und der Psychologie des einzelnen klösterlichen Verbandes zuwende. Es wird ja immer wieder betont, daß die klösterlichen Verbände sich wieder ihr je eigenes Profil geben müßten. Ganz richtig hat vor 25 Jahren P. Lippert S. J. geschrieben, daß die klösterliche Organisation auf der einen Seite, das klösterliche Apostolat auf der anderen Seite zu einer Nivellierung der Unterschiede zwischen den einzelnen Verbänden geführt habe. Das muß überwunden werden. Darum müssen sich die Verbände auf ihre Ursprünge besinnen.

Neben Theologie und Historie ist nun aber auch das Kirchenrecht zu bemühen. Freilich ist die Rechtswirklichkeit etwas, was nur in dieser Zeit

besteht und mit dieser Zeit und Welt ihr Ende haben wird. Wir brauchen das Recht. Das soll nicht heißen, daß man irgendwie mit dem heute auch in der Kirche angestrebten juristischen Perfektionismus sympathisieren könnte. Glauben wir nicht, daß, wenn heute Orden und Kongregationen ihre Konstitutionen überarbeiten, immer schon deswegen etwas Gutes geschehe, wenn statt bisher 200 Nummern jetzt 900 Nummern geschaffen sind, jede noch in mancherlei Paragraphen untergeteilt. In diesem Perfektionismus liegt kein Heil. Je mehr nach Recht gerufen wird, um so schwächer ist der Geist geworden!

Dies feststellen, heißt keineswegs verkennen, daß wir ein notwendiges Maß von Recht brauchen, weil wir Gemeinschaft hier in dieser Welt sind. Das Recht braucht nicht die Beziehungen des einzelnen zu Gott und zu sich selbst zu regeln. Das Recht aber hat die Aufgabe, die Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder untereinander und zur Gemeinschaft zu ordnen. Das Recht hat in der Gesellschaft eine Funktion ähnlich der des Knochengerstes im menschlichen Leib: ein bloßes Knochengerst ist Sinnbild des Todes; das Knochengerst des lebendigen Menschen, umkleidet mit wohlgerundeten Formen, gehört natürlicherweise zum Menschen. Man will das Knochengerst nicht sehen; schlimm aber wäre es, wenn es nicht da wäre!

So hat das Kirchenrecht die Aufgabe, den Dienst der Ordnung zu tun. So begegnen sich Gerechtigkeit und Friede; denn aus einem gutgesetzten Recht kommt die Ordnung, der Friede, die Harmonie.

Wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen den Hirten der Diözese und den klösterlichen Verbänden in heutiger Sicht zu betrachten sind, so wird ein nüchterner Jurist keinerlei unverbindliche Programmatik aussprechen. Was hier interessiert, ist die Beziehung zwischen Bischöfen und Orden, so wie sie das kommende Konzil zu gestalten bemüht ist. Das ist die heutige Sicht, der wir unsere Aufmerksamkeit zu schenken haben.

In dreifacher Weise befaßt sich das Konzil mit den Ordensleuten: 1. im Schema von der Kirche, wo innerhalb der Ständelehre auch über die Vollkommenheitsstände gehandelt wird; 2. im Schema „De Religiosis“, wo gewissermaßen die rein ordensinternen Fragen behandelt sind; 3. im Schema des Dekrets über die Seelsorge, das überschrieben ist: „De pastoralis episcoporum munere deque cura animarum“. Für unser Thema ist nur das letztere Schema interessant.

Die ordensrechtlichen Beziehungen zum Episkopat scheinen einem tiefgehenden Wandel unterworfen zu sein. Dies ist zuerst bedingt durch die heutige besondere Akzentuierung des Bischofsamtes nach oben und nach unten: der bischöflichen Gewalt soll gegenüber der päpstlichen Zentralgewalt ein stärkerer Raum gegeben werden, weswegen in der Kirche eine gewisse Dezentralisierung erwartet, wenn auch noch

keineswegs fühlbar wird. Aber auch innerhalb der den Diözesen eingegliederten kirchlichen Personen und Instituten soll das Bischofsamt weitgehend aufgewertet werden, was sich auch in einer stärkeren Verbindung der Ordensleute mit den Bischöfen zeigen soll.

Wie überall aber, sind es nicht bloß die Ideen, welche hier eine Entwicklung vorwärts treiben, sondern zu allererst die praktischen Notwendigkeiten. Der Priestermangel wird immer größer, so daß stärker auf das in den Ordenspriestern bereitstehende Reservoir zurückgegriffen werden soll. Hierbei muß besonders beachtet werden, welch starker Wandel im zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Welt- und Ordenspriestern überall, z. B. in ganz besonders auffälliger Weise in Frankreich, Belgien und Holland, aber auch in Deutschland in den letzten 50 Jahren vor sich gegangen ist. 1915 hatten wir in Deutschland 22 305 Welt- und 2 015 Ordenspriester: ein Ordenspriester stand also 11 Weltpriestern gegenüber. 1960 aber waren es 21 233 Welt- und 6 059 Ordenspriester, so daß ein Ordenspriester 3,5 Weltpriestern gegenüberstand. Während 1915 erst auf 11 960 Katholiken ein Ordenspriester kam, traf dieser 1960 bereits auf 4 542 Katholiken. Es soll im priesterlichen Nachwuchs mancher Länder sich schon ein Überwiegen der Ordenskleriker gegenüber den Weltklerikern ergeben.

Hier also ist ein sehr praktischer Grund für den stärkeren Einbau der Ordenspriester in die Diözesanseelsorge. Es kommt aber weiter dazu, daß unsere Seelsorgsorganisation einer allseitigen Perfektion zustrebt und in die kirchliche Aufgabe nicht nur die unmittelbare Seelsorge, sondern auch jedwede Ausstrahlung kirchlicher Lebendigkeit, ob in Erziehung, Schule, Krankenpflege, Altersbetreuung, Kinderhilfe, Sozialhilfe usw., einbezogen werden soll, mit einer starken Neigung übrigens zu Überorganisation: man müßte nur einmal das rapide Anwachsen der in überpfarrlichen Seelsorgs-, Schul- und Caritasorganisationen tätigen Welt- und Ordenspriester zahlenmäßig vorgelegt bekommen. Von hier aus ist es ganz selbstverständlich, daß eine stärkere Bindung der Ordensleute, der klerikalen wie der laikalen, an den Bischof erstrebt ist. Darüber ist im Entwurf des Seelsorgsdekrets gehandelt.

Für die Ordensleute ist hauptsächlich das Caput III des Schemas „Das Hirtenamt der Bischöfe und die Seelsorge“ von Bedeutung.

Dessen Einleitung sagt, daß den Hirten der Kirche immer der Welt- und Ordensklerus, darüber hinaus aber alle Mitglieder der Vollkommenheitsstände in besonderer Weise zu Dienst gewesen sind. Ein noch dringlicherer Grund hierfür bestehe in unserer Zeit, weshalb sich die Orden den Apostolatsaufgaben „unter der Autorität der Bischöfe, denen kraft göttlichen Rechts das Heil der Seelen anvertraut ist“, widmen. An die Spitze stellt das Schema die Aufgabe, das Apostolat durch Heiligkeit,

Gebet und Sühne zu leisten, sagt dann allerdings sofort, daß auch die äußeren Werke des Apostolats zu üben seien (Prooemium). An die Spitze gestellt sind DREI PRINZIPIEN:

Das 1. Prinzip: Die Bischöfe sind in ihren Bistümern, in Unterordnung unter dem Papst, die Leiter des Apostolats (n. 20).

Kraft ihres Gehorsamsgelübdes sind die Ordensleute dem Papst unterworfen; in Erfüllung dessen haben sie auch ihr Apostolat in der Kirche auszuüben. Die Bischöfe haben als Nachfolger der Apostel den Auftrag empfangen, in Unterordnung unter dem Papst ihre Herde zu weiden. Infolgedessen muß auch das in einer Diözese zu übende Apostolat in der führenden Hand des Bischofs liegen, gleichviel ob es vom Welt- oder Ordensklerus getragen ist. Daher müssen die Ordensleute in besonderer Weise den Bischöfen als Helfer zur Verfügung und untertan sein.

Das 2. Prinzip: In der Ausübung ihres Apostolats müssen Ordensleute auf jeden Fall Ordensleute bleiben (n. 21).

Auch in der Apostolatstätigkeit, ja gerade zu deren Förderung, muß die Treue zur klösterlichen Observanz, zu Konstitutionen und Statuten und zur Unterordnung unter die Ordensoberen gewahrt werden. Dies wird den Ordensleuten eingeschärft, zugleich aber auch den Bischöfen in Erinnerung gerufen.

Das 3. Prinzip: Die Exemption der Ordensleute.

Der Papst ist auf Grund seiner unmittelbaren bischöflichen Gewalt berechtigt, Exemptionen zu gewähren. Es gibt freilich keine absolute Exemption. Im Ordensbereich hat sie Sinn, Berechtigung und Grenze im inneren Klosterregiment, dessen Sicherung sie dient. Exemption erstreckt sich nicht auf das äußere Apostolat: dieses verbleibt in Unterordnung unter dem Bischof; denn im äußeren Apostolat soll von Ordensleuten nichts ohne den Bischof geschehen. Die Wahrung der Bistumsordnung verlangt hier die Unterwerfung aller Ordensleute unter den Bischof. Dies freilich hindert nicht, daß die Ordensleute, wie bisher auch künftig, eigene Initiative entwickeln, um dann freilich in derartigen Unternehmungen nicht ohne die Zustimmung des Bischofs weiterzuwirken. Anm. 17 hebt ausdrücklich nochmal hervor, daß die Exemption überwiegend um der inneren klösterlichen Ordnung wegen gewährt sei; die Abhängigkeit der Ordensleute im Bereich der Apostolatswerke aber müsse gegenüber den bisherigen Bestimmungen des CIC erweitert werden; diese Erweiterung geschehe nur zum Teil im vorliegenden Schema, werde zum anderen Teil bei der künftigen Kodexüberarbeitung durchgeführt werden.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen wendet sich das Schema PRAKTISCHEN NORMEN zu, welche bei der Ausübung äußerer Werke für die Unterwerfung der Ordensleute unter die Ortsbischöfe gelten. Von Bedeutung erscheint hier n. 23, wo es wörtlich heißt, daß alle Ordensleute des lateinischen Ritus, auch diejenigen eines exemten Verbandes, der Jurisdiktion des Ortsbischofs nach Norm des Rechtes in all dem unterworfen seien, was sich auf den Gottesdienst, die Seelsorge und die in der Diözese auszuübenden apostolischen Werke bezieht, — eine weitere Fassung, als der bekannte Exemtionscanon c. 615 enthält. N. 25 erklärt hinsichtlich des Missionsbereichs, daß dort zwar auch die Exemtion in Geltung verbleibe, in Anbetracht der besonderen Missionsverhältnisse jedoch die besonderen Statuten verbindlich seien, die für die Beziehungen zwischen Missionsoberen und Ordensoberen in diesem Bereich erlassen sind, womit wohl in erster Linie die Instruktion der S. C. Prop. vom 8. 12. 1929 gemeint ist (Sylloge n. 148). Allgemein ist in n. 26 gesagt, daß alle Ordensleute, auch die exemten, den bischöflichen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen unterworfen sind, die sich beziehen auf Predigt, Katechese, liturgische Unterweisung, Werke des Apostolats, einheitliches Vorgehen bei allem, was das gemeinsame Wohl der Diözese fordert, öffentlichen Gebrauch der Kommunikationsmittel, Erbauung der Gläubigen und klerikale Ehrbarkeit (wie geistliche Gewandung, Teilnahme an Theatern und Vereinigungen). Soweit diese Weisungen den Gottesdienst betreffen, müssen diese auch in den Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien beachtet werden, wenn für gewöhnlich Gläubige am Gottesdienst teilnehmen. Unbeschadet sollen dabei allerdings bleiben der einem Orden eigentümliche Ritus sowie das Chorgebet und die sonstigen Ordensfunktionen.

Hinsichtlich des Einsatzes der Ordensleute in den verschiedenen apostolischen Werken werden unterschieden:

1. die einem Verband eigentümlichen Werke, welche Kraft eigener Initiative von den Orden ausgeübt werden. Diesbezüglich wird ausdrücklich gesagt, daß die Vollkommenheitsstände mit kirchlicher Approbation die Aufgabe übernommen haben, ihre ordenseigenen Werke in der Kirche voranzubringen (n. 29). Die Leitung dieser Werke hängt von den Ordensoberen ab; freilich bleibt die vom Kirchenrecht bestimmte Unterordnung unter den Ortsbischof aufrecht erhalten (nn. 29, 30).
2. die Apostolatswerke, die einem Verband durch den Ortsbischof übergeben werden; diese bleiben unter der Autorität und Leitung des Ortsbischofs, wobei allerdings auch das Aufsichtsrecht der Ordensoberen unbeschadet bleiben soll. Von großer Bedeutung ist nun, daß die in diesen Werken tätigen Ordensleute auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des Ordensoberen vom Oberhirten angewiesen werden und sowohl von diesem als, unabhängig davon, auch vom Ordensoberen gemäß der Norm von can. 454 § 5 abberufen werden können (app. V n. 4).

Insoweit der Ortsbischof einem Orden ein bestimmtes Werk anvertraut, soll ein Vertrag zwischen Bischof und Ordensoberem gemacht werden, der die gegenseitigen Rechtsbeziehungen, einschließlich der Entgelte, regelt (app. V n. 3).

Kritisch sei hier eingefügt: Ordensleute, die im Apostolatswerk arbeiten, sollen nach neuem Recht vom Bischof angewiesen werden auf Präsentation oder wenigstens mit Zustimmung des eigenen Ordensoberen. Außerdem heißt es, daß sie „a munere vero amoveri poterunt ad nutum tam Ordinarii loci quam Superioris religiosi“, gemäß can. 454 § 5. Der can. 454 § 5 aber handelt von den Ordenspfarrern und sagt: ein Ordenspfarrer, auch ein Ordenskaplan, könne entfernt werden ad nutum episcopi und ad nutum superioris religiosi; der Bischof brauche seine Gründe nicht zu offenbaren, der Ordensobere auch nicht. Das ist eine Norm für die Pfarrseelsorge, die hier vollauf berechtigt ist. Der Bischof als der oberste Herr der Seelsorge muß hier letzten Endes die Befugnis haben, über das Amt und seinen Inhaber zu bestimmen. Aber: wenn ein Bischof Ordensleuten irgendwelche Werke übergibt, soll der Ordensobere die Leute, die er für dieses Werk abstellt, dem Bischof nur vorschlagen dürfen, während der Bischof einweist und zwar nicht nur den Oberen oder die Oberin des Hauses, sondern jede einzelne klösterliche Kraft, die hier tätig ist; — andererseits soll der Bischof dann auch einfach jede einzelne Ordensperson des Apostolatswerks abberufen und wegschicken können. Es ist zu fürchten, daß das undurchführbar ist und daß vor allem etwas entsteht, was nicht im Interesse der Kirche sein kann: nämlich daß innerhalb des einheitlichen Gefüges einer klösterlichen Kommunität 2 Obere, der bischöfliche und der klösterliche, bestehen und die Möglichkeit entsteht, daß die Untergebenen den einen Oberen gegen den anderen ausspielen und so das Regiment nicht mehr einheitlich ist. Man könnte sich sogar denken, daß, wenn das Gesetz würde, die Orden höchst zögernd sein werden, von Bischöfen solche Aufträge zu übernehmen, weil sie damit in Kauf nehmen, daß nun nicht, wie wir es bis jetzt immer vertreten haben, die Kommunität als solche das Werk übernimmt und die Verwaltungsbefugnis der Ordensoberen in Abstellung und Abberufung unbeeinträchtigt bleibt. Wir haben immer darauf bestanden, daß nicht die einzelne Schwester und nicht der einzelne Ordensmann Arbeitnehmer in diesem opus sei, sondern die Kommunität die Gesamtheit der Aufgaben übernommen hat; die Ordensleute arbeiten im opus apostolatus nicht als einzelne Arbeitnehmer, sondern erfüllen hier in Gemeinschaft die apostolische Aufgabe ihres Ordens. Hier also steckt ein sehr tiefes Problem, von dem nicht anzunehmen ist, daß es in dieser unzureichenden Weise gelöst werden dürfte, wie das hier der Fall ist.

3. die Apostolatswerke, die einem Verband von einem anderen Rechtsträger anvertraut werden (app. V n. 5); hierfür ist sowohl

zur Übernahme als auch zum Abschluß des einleitenden Vertrages die bischöfliche Zustimmung erfordert.

Allgemein ist hinsichtlich der Apostolatswerke gesagt (n. 31),

a) daß die Genehmigung zur Klostergründung zugleich auch die Erlaubnis beinhaltet, die ordenseigenen Werke auszuüben, falls der Bischof bei der Klostergründung nicht bereits ausdrückliche Ausnahmen gemacht hat. Dies gilt auch hinsichtlich der Errichtung der ordenseigenen Vereinigungen.

b) Die Mitglieder bereits bestehender Klöster können Werke, die dem Gottesdienst, der Seelsorge oder dem Apostolat dienen, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht neu einführen oder, falls bereits eingeführt, nicht aufgeben, wobei jedoch ein Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung zum Hl. Stuhl erhalten bleibt.

c) Nach Beratung mit dem Ordensoberen kann der Bischof alle Bestimmungen treffen, welche Gottesdienst und Seelsorge in Klöstern und Klosterkirchen mit der Aktivität der örtlichen Pfarrei abstimmen (app. V nn. 7,8).

d) Die Auflösung auch eines exemten Klosters, die ja ohne Genehmigung des Hl. Stuhles nicht geschehen kann (can. 498), setzt künftighin auch die Befragung des Ortsbischofs voraus (app. V n. 6 § 1).

e) Wenn Ordensleute wegen Personalmangel ein Haus oder ein Werk aufgeben wollen, soll der Ortsbischof diese Bitte mit Wohlwollen überlegen (app. V n. 6 § 2).

Es ist weiterhin eine allgemeine Weisung für die Tätigkeit der Klöster, daß Ordensleute keine, weder klerikale noch laikale, Aufgaben übernehmen sollen, die sie für dauernd vom gemeinschaftlichen Leben fernhalten. Nur in wirklichen Notfällen sollen hier Ausnahmen erlaubt sein (n.32).

Von bedeutsamem Gehalt ist n. 33, wo von der Notdienstpflicht der Ordensleute die Rede ist. Es heißt hier im wesentlichen: wenn es bei Priestermangel und der Seelsorgsnotwendigkeit gefordert ist, dann kann der Bischof nicht nur Priester, sondern auch sonstige Ordensmitglieder, Männer oder Frauen, zur Hilfeleistung für die Diözese anhalten. Die Ordensoberen sollen sich hier den Bischöfen gegenüber bereitwillig zeigen. Freilich darf durch diese Notdienstpflicht die klösterliche Ordnung nicht gestört werden und den klösterlichen Apostolatswerken kein Eintrag geschehen; auch muß die Abhängigkeit der Ordensmitglieder von ihren Oberen unbeeinträchtigt bleiben.

Kurz ist auch vom Pfarrdienst der Ordensleute gehandelt. In n. 36 heißt es, daß der Ortsbischof weltgeistliche Pfarreien Ordensleuten verleihen darf, die von ihrem Ordensoberen vorgeschlagen werden; das bedeutet, daß der Bischof hierzu also nicht mehr der Genehmigung der Konzils-Kongregation bedarf, bedeutet aber nicht, daß besondere

Ordenssatzungen hinsichtlich der Genehmigung des Ordensgeneralats bzw. der Religiösen-Kongregation abgeschafft wären. Ubrigens scheint es auch, daß die sog. Inkorporation von Pfarreien abgeschafft werden soll.

In einer früheren Redaktion des Schemas stand der bedeutungsvolle Satz, daß auch die Ordenspriester, wenn auch auf eine eigene Weise, zum Diözesanklerus gehören und ihnen deshalb auch Pfarreien übergeben werden sollten, nicht nur wegen Weltpriestermangels, damit auf diese Weise die Beziehung zum Weltklerus gefördert werde. Mit Zustimmung des Ordensoberen kann der Bischof kraft eigener Autorität die Pfarrei einem Ordensverband anvertrauen und auch die Ordenskirche zur Pfarrkirche errichten, und zwar für immer oder auf bestimmte Zeit, was bei Übergabe vertraglich zu regeln ist, einschließlich aller geistlicher und wirtschaftlicher Materien. Beachtlich ist dabei die Bestimmung, daß Opfer und Vermächtnisse in einer Klosterpfarrkirche, auch wenn an dieser eine Kommunität ihren Sitz hat, als in Hinsicht auf die Pfarrei gemacht gelten bis zum Erweis des Gegenteils (app. V n. 14).

In besonderer Weise befaßt sich app. V n. 7 mit den Klosterkirchen, die nicht Pfarrkirchen sind. Hier sind wieder bedeutsame Einschränkungen geplant: der Gottesdienst hier darf den Pfarrdienst (ministerium paroeciale, app. V n. 7 § 2 b) nicht beeinträchtigen; im Zweifelsfalle steht dem Bischof das Entscheidungsrecht zu (hinausgehend über die cc. 609 § 3, 1171). Falls die Pfarrkirche weit entfernt ist und die Gläubigen in der Klosterkirche ihre religiösen Pflichten erfüllen, kann der Bischof dem Ordensoberen vorschreiben, daß er zu geeigneten Zeiten für das Volk Gottesdienst hält, die Fest- und Fasttage verkündet, katechetische Unterweisung erteilt und das Evangelium auslegt. Überhaupt aber kann der Bischof für alle Klosterkirchen, die den Gläubigen für gewöhnlich offenstehen, vorschreiben, daß die bischöflichen Hirtenbriefe verlesen werden, daß an Sonn- und Feiertagen bei der Meßfeier das Evangelium ausgelegt oder katechetische Unterweisung erteilt werde und daß außerdem sämtliche vom Bischof vorgeschriebenen Kollekten gehalten werden. Vereine, Bruderschaften, auch Drittordens- und Oblatengemeinschaften, unterstehen der Leitungsgewalt und Aufsicht des Ortsbischofs (app. V nn. 8, 11).

Der Bischof hat über alle, auch die exemten, Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien das Visitationsrecht in Hinsicht auf die Beachtung der allgemeinen und der bischöflichen Vorschriften über den Gottesdienst. Kommen Mißbräuche zum Vorschein, dann kann der Bischof, falls der Ordensobere trotz Mahnung nicht Abhilfe schafft, kraft eigener Autorität eingreifen (app. V n. 9). Das ist eine gewisse Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht; denn nach dem Recht des can. 1261 § 2 kann der Bischof bei exemten Klosterkirchen nur dann eingreifen, wenn er zur Abstellung eines Mißbrauchs ein allgemeines Gesetz in der Diözese erlassen und in Erfahrung gebracht hat, daß das in der exemten

Klosterkirche nicht beachtet wird; nur für diesen Fall ist ihm bis jetzt ein Visitationsrecht zuerkannt, während dieses Visitationsrecht nunmehr erweitert erscheint, insofern überhaupt alle päpstlichen, bischöflichen und bischofskonferenzlichen Vorschriften über den Gottesdienst auf ihre Einhaltung vom Bischof visitiert werden können. Hinsichtlich des Visitationsrechtes bei ordenseigenen Schulen und apostolischen Werken sind keine Neuerungen eingeführt (app. V n. 10, vgl. mit cc. 1336, 1382, 1491, 92), wobei nur erweiternd angeführt ist, daß dem Bischof ein Visitationsrecht auch zustehe hinsichtlich der Pensionsgelder, der Einhaltung rechtmäßiger staatlicher Vorschriften über Pädagogik und Hygiene, sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen.

NEUE ABHÄNGIGKEITEN DER ORDENSLEUTE werden in folgenden Punkten festgelegt:

a) Ordensleute, exemte und nichtexemte, deren natürliche und juristische Persönlichkeiten sowie die von Ordensleuten geleiteten Vereinigungen dürfen ohne Erlaubnis des Bischofs keine Klage in streitiger Sache beim weltlichen Gericht erheben (app. V n. 2);

b) die Ordensleute sind gehalten an die Weisungen der Bischofskonferenz hinsichtlich der Beziehungen zu staatlichen Behörden, zu bürgerlichen Parteien sowie hinsichtlich der Ausübung bürgerlicher Rechte, wenn solche Bestimmungen auch für den Weltklerus ergangen sind; das gleiche gilt für jede seelsorgerliche oder soziale Aktivität, die von den Bischöfen vorgeschrieben oder empfohlen ist (n. 27);

c) allen, auch exemten Ordensleuten wird verboten, ohne Befragung des Ortsbischofs Immobilien in der Diözese zu kaufen oder zu veräußern oder Gebäulichkeiten zu errichten (app. V n. 12);

d) unter Wahrung des vom kirchlichen Recht genehmigten Mendikationsrechtes wird den Ordensleuten vorgeschrieben, sich an die Vorschriften der nationalen Bischofskonferenz zu halten, welche hinsichtlich der Almosen- oder Bettelbriefsammlungen ergehen (app. V n. 13).

Damit die Apostolatswerke richtig ausgeübt werden können, legt das Schema großen Wert auf entsprechende Ausbildung der Ordensleute, auf die rechte Abstimmung der Hausordnung und der Frömmigkeitsübungen mit den Apostolatsaufgaben, auf die rechte KOORDINATION DER APOSTOLATSARBEITEN, die von Bischöfen und Ordensoberen in gleicher Weise gefördert werden soll. Insbesondere sollen die Bischöfe auf diese Koordination bedacht sein. Zu diesem Zweck soll in jeder Diözese ein Koordinationsrat errichtet werden, dem unter Vorsitz des Ortsbischofs Welt- und Ordensgeistliche angehören, wobei jedoch auch Obere und Delegierte von laikalen Verbänden zuzuziehen sind, wenn es deren Apostolatstätigkeit angeht. Empfohlen wird sogar ein überdiözesaner, etwa also ein nationaler Koordinationsrat. Die Bischöfe sollen auch Zusammenkünfte zwi-

schen Welt- und Ordensklerus fördern. Den Konferenzen der höheren Ordensoberen in den einzelnen Nationen wird ans Herz gelegt, daß sie in Rücksichtnahme auf die bischöflichen Weisungen diese Zusammenarbeit im Apostolat ihrerseits fördern. Empfohlen wird weiterhin, daß Konferenzen zwischen Bischöfen und Ordensoberen einer ganzen Provinz oder Nation im Interesse der gemeinsamen Apostolatswerke durchgeführt werden (nn. 38—45).

Der Teil des Schemas, welcher sich mit den Beziehungen zwischen den Bischöfen und Ordensleuten befaßt, schließt in n. 46 mit dem Hinweis, daß die päpstliche Kommission, welcher die Neubearbeitung des CIC übertragen ist, nach dem Konzil all das verarbeiten soll, was von den Konzilsvätern vorgebracht worden ist und was auch im vorliegenden Schema bereits in der appendix quinta enthalten ist; hier nämlich sind in 14 Punkten bereits Normen zusammengefaßt, allerdings in sehr unfertiger Form, die in die künftige Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches einzuarbeiten sind.

Es sei an dieser Stelle noch nicht das vorausgenommen, was möglicherweise in der Diskussion über dieses Thema erst einer klärenden Erkenntnis zugeführt wird. Deutlich ist jedoch und unverkennbar, daß das hier besprochene Schema, welches die Beziehungen zwischen Hierarchie und klösterlichen Verbänden regelt, teilweise zu einer beträchtlichen Einschränkung der bisherigen klösterlichen Autonomie, insbesondere aber der Exemption, führt. Es kann überlegt werden, ob dieser Eingriff wirklich nötig ist. Genaue Kenntnis des geltenden Kirchenrechts läßt ja keinen Zweifel daran, daß bis auf ganz wenige Ausnahmen den berechtigten bischöflichen Interessen bereits im Recht des CIC hinreichend vorgesorgt ist. Darüber hinaus wird sich jedermann darüber klar sein, daß es zwischen Bischöfen und Ordensleuten einen äußerst wirksamen Raum gibt, in welchem nicht mit Rechtsansprüchen und Forderungen operiert zu werden braucht, sondern wo die dem Amt und der Person des Bischofs geschuldete Ehrfurcht und Verbundenheit von selbst zu viel größeren Erfolgen führt, als ein Paragraph sie hervorbringen kann. Vielleicht aber ist hier schon mehr gesagt als beabsichtigt. Zunächst erschien es nur wichtig, einmal nüchtern zu sagen, was geplant ist.